

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Montag, 1.6.2015, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Nachwahlen zu den Ausschüssen	1
3. 4. Änderung der Hauptsatzung.....	2
4. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	3
5. Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz.....	3
6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	4
7. DFB-Talentförderung; vor dem aus	5
8. Einwohnerfragestunde.....	5

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 9.3.2015 ist mit Schreiben vom 16.3.2015 versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Nachwahlen zu den Ausschüssen

Die FWG „Einrich“ e.V. hat mitgeteilt, dass Frau Dr. Andrea Kleint ihre Ersatz-Mitgliedschaften in den Ausschüssen aufgegeben hat. Es sind Nachwahlen erforderlich. Da ein gemeinschaftlicher Wahlvorschlag Grundlage für die Wahl der Ausschussmitglieder war, steht der FWG-Fraktion das Vorschlagsrecht zu. Zu wählen sind ein Vertreter für den Haupt- und Finanzausschuss (HuFA) und ein Vertreter für den Werksausschuss (WA). Als Vertreter für Herrn Diefenbach im HuFA wird Herr Stefan Dörner vorgeschlagen; als Vertreter für Herrn Armin Fuhr im WA wird Herr Karsten Diefenbach vorgeschlagen.

Soweit der Rat einverstanden ist, kann offen abgestimmt werden, §40 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt in offener Abstimmung

- als Vertreter für Ulrich Diefenbach Stefan Dörner im HuFA
- als Vertreter für Armin Fuhr Karsten Diefenbach im WA

3. 4. Änderung der Hauptsatzung

Die Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Feuerwehr werden bestimmt durch die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung¹. Nach § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung wird die Aufwandsentschädigung durch die Hauptsatzung geregelt. Durch die Neunte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26.1.2015 sind die Sätze der Aufwandsentschädigung um 3,3 v. H. angehoben worden. Dadurch verändert sich ein Teil der festgelegten Aufwandsentschädigungen wie folgt:

Lfd.-Nr.	Entschädigungsgrund	Bisher in Euro	Künftig in Euro
1.	Wehrleiter		
	Grundbetrag	164,86	170,30
	Zuschlag je Feuerweereinheit	7,00	7,23
2.	Erster Stellvertreter	152,43	157,60
3.	Wehrführer der Einheit Katzenelnbogen	90,00	90,00
	Wehrführer der jeweils größten Ortsgemeinde in den Ausrückebereichen Ost, Süd, West, West II und Nord	70,00	70,00
	Wehrführer der übrigen Feuerweereinheiten	50,00	50,00
4.	Bestellter Jugendfeuerwehrwart	33,18	34,27
5.	Bestellte Gerätewarte der VG Katzenelnbogen	164,86	170,30
6.	Bestellte Gerätewarte in den Einheiten	33,18	34,27
7.	Gerätewarte in den Einheiten	0,00	14,06
8.	Bestellte Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	66,01	68,19

Die bestellten Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 14,06 Euro (bisher 13,61 Euro) je Ausbildungsstunde. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des Landesbrandschutzgesetzes beträgt für die eingesetzten (nicht nur für

¹

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1rqw/page/bsrlpprod.phtml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=19&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FeuerwEntschVRPrahmen:juris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

herangezogenen) Feuerwehrangehörigen 7,23 Euro (bisher 7,00 Euro) je Einsatzstunde. Die gleiche Aufwandsentschädigung wird gezahlt für den Einsatz bei Brandsicherheitswachen (§ 34 Satz 1 Landesbrandschutzgesetz). § 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung gilt entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung wie vorgeschlagen.

4. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung der Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Die Kreisverwaltung hat im Genehmigungsbescheid vom 4.11.2014 ein ergänzendes Offenlageverfahren für die Herausnahme der Teilfläche Nr. 10 in der Gemarkung Eisighofen gefordert.

Auch wenn noch nicht alle Gemeinderäte hierüber beraten und beschlossen haben, werden die erforderlichen Mehrheiten schon jetzt erreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat hat die geforderte ergänzende Offenlage durchgeführt. Die Stadt und die Ortsgemeinden haben in der geforderten Mehrheit zugestimmt. Die Maßgabe des Genehmigungsbescheids ist damit erfüllt. Die Verwaltung wird gebeten, die Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

5. Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz

Der Rat soll darüber beraten und entscheiden, ob die Verbandsgemeinde Katzenelnbogen sich der Initiative des Landes anschließt und Partner des Ehrenamts wird. Die Ziele, Voraussetzungen und ein Konzept einer landesweiten Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus dem Leitfaden für die Kommunen.² Auf kommunaler Seite ist folgendes erforderlich:

1. Beschluss des Verbandsgemeinderates über eine Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz
2. Bestellung eines festen Ansprechpartners / einer festen Ansprechpartnerin
3. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind
4. Mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, die für Karteninhaberinnen und Karteninhaber bereitstehen

² Leitfaden für die Kommunen zur Einführung einer Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz – Häufig gestellte Fragen

5. Abwicklung der Anträge auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte
6. Überreichung der ausgestellten Karten

Die abzuschließende Vereinbarung ist beigelegt. ³ Ebenso beigelegt ist eine Aufstellung der Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte mit Stand vom 5.5.2015. ⁴

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Einführung der Ehrenamtskarte zu. Als Vergünstigungen werden festgelegt ein Rabatt von 20 % bei den Eintrittspreisen im Freibad Katzenelnbogen und eine jährliche Einladung der Ehrenamtskarteninhaber zu einem Mittagessen.

6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷ Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸ Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ⁵

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies

³ Vereinbarung zur Einführung der landesweiten Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz

⁴ Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz mit Stand vom 5.5.2015

⁵ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Spende von Michael Schrörs, Schönborn, über 250 Euro für den Kindergarten Mittelfischbach, Räuberhöhlenfestival

Spende der Volksbank Rhein-Lahn eG, Lahnstein, über 250 Euro für das Weltklangfestival 2015

Spende von Manfred Wallrabenstein und Jong Ok über 250 Euro für die Flüchtlingshilfe

Spende der NASPA über 250 Euro für die Mädchenfreizeit Weibsbilder 2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

7. DFB-Talentförderung; vor dem aus

Der Deutsche Fußball-Bund teilt mit, dass der bestehende Stützpunktvertrag zum 31.7.2015 gekündigt ist. Das Schreiben des DFB ist beigefügt. ⁶

8. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

⁶ Schreiben DFB vom 29.4.2015